

# Einladung

## Jugendhilfeausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 28.05.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)**

- |      |  |                               |
|------|--|-------------------------------|
| 1.   | Mitteilungen zur Kenntnis  |                               |
| 1.1. | Führungszeugnisse ehrenamtlich tätige Jugendbetreuer in Vereinen   | 51/003/2014<br>Kenntnisnahme  |
| 1.2. | Richtfest Jugendtreff Bruck auf dem FAG-Gelände  | 511/003/2014<br>Kenntnisnahme |
| 1.3. | Kinderkrippen und Kindertagespflege in Erlangen,<br>2. überarbeitete Auflage   | 51/001/2014<br>Kenntnisnahme  |
| 2.   | Einführender Vortrag über Auftrag, Aufgaben und Strukturen der Jugendhilfe   | 51/004/2014<br>Kenntnisnahme  |
| 3.   | Übertragung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 51 - Jugendamt-   | 51/151/2014<br>Beschluss      |
| 4.   | Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken | 511/001/2014<br>Gutachten     |
| 5.   | Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2014  | 51/002/2014<br>Beschluss      |
| 6.   | Feststellung des Bedarfs für Einrichtungen im Röthelheimpark - Familienpädagogische Einrichtung, Spielstube und Grundschul-lernstube                 | 511/002/2014<br>Beschluss     |
| 7.   | Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG   | 512/116/2014<br>Gutachten     |
| 8.   | Änderung der Öffnungszeiten in der Abteilung 510, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfen, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss              | 11/009/2014<br>Gutachten      |

9. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. Mai 2014

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/51RR006

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
51/003/2014

### Führungszeugnisse ehrenamtlich Tätige Jugendbetreuer in Vereinen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Kenntnisnahme	
----------------------	------------	---	---------------	--

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

In weiterer Ausgestaltung und Konkretisierung des Schutzauftrags an die Jugendämter wurde in § 72a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch –SGB VIII u.a. festgelegt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 (*Anm: Vereinsvormundschaften*) sicherstellen sollen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten, die jedenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, bedarf es bei ehrenamtliche Beschäftigten einer Beurteilung, in wieweit die im Gesetz vorgesehenen Merkmale „betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbarer Kontakt“ im Einzelfall vorliegen.

Im Einvernehmen mit dem Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendring wurde auf mittelfränkischer Ebene eine „Mustervereinbarung“ entworfen, die im Anhang beiliegt.

In Vorbereitung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe wurden zusammen mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vier Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen eine Vielzahl von Adressaten erreicht werden konnte.

Auf den Internetseiten des Stadtjugendrings und des Jugendamts sind unter [www.sjr-erlangen.de](http://www.sjr-erlangen.de) und [www.erlangen.de/jugendamt](http://www.erlangen.de/jugendamt) sämtliche Unterlagen und insbesondere die Präsentation zu den Informationsveranstaltungen abrufbar.

Weiter wurde zum Stellenplan eine halbe Stelle geschaffen, wobei 9,5 Stunden gesperrt sind, also derzeit nur 10 Stunden zur Verfügung stehen. Die Stelle ist inzwischen besetzt. Ihre Aufgabe ist die Beratung und Betreuung der Vereine. Außerdem sollen auch präventive Maßnahmen im Sinne der kommunalen Jugendarbeit angeboten werden.

Die Vereinbarungen wurden an ca. 200 Vereine und Träger gesandt. Der Rücklauf ist zufriedenstellend. Insbesondere ist festzustellen, dass in den vielen Telefonaten zum diesem Thema in keinem Fall die Notwendigkeit in Frage gestellt wurde. Von Seiten der Betroffenen ist ein Höchstmaß an Akzeptanz festzustellen. Es zeichnet sich ab, dass in Erlangen die Vereinbarungen flächendeckend abgeschlossen werden. Allerdings wurde auch deutlich, dass die Neuregelungen nicht nur beim Jugendamt und Stadtjugendring, sondern vor allem in den Vereinen zu einem hohen verwaltungstechnischen Mehraufwand führen.

Über den weiteren Verlauf wird zu gegebener Zeit berichtet.

**Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die Stadt Erlangen, Stadtjugendamt, im Folgenden "Jugendamt"  
und  
im Folgenden „Träger“ genannt

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

### § 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### § 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

### § 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

### § 4 Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist anstelle einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

**Folgende in Verantwortung des Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:**

- Laut §72a SGB VIII: wer “in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat”.
- Die Regelung gilt für alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - entweder im Rahmen von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen mindestens eine Nacht verbringen
  - oder die Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche übernehmen, auch im Vertretungsfall
  - oder für Ehrenamtliche im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die kontinuierlich Verantwortung in einer offenen Kinder- bzw. Jugendeinrichtung übernehmen.
  - Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies in einem begründeten Einzelfall spontan notwendig wird, um die Aufsicht sicherzustellen.

**Für die Einschätzung bezüglich einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ werden darüber hinaus folgende Beurteilungskriterien vereinbart:**

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder aufgrund der potenziell möglichen Nähe missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

**(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.**

**(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.**

**(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.**

Zu den Buchstaben a-c finden sich ausführliche Erläuterungen im Anhang.

## **§ 5 Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

## **§ 6 Beratung**

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Benannte MitarbeiterInnen des Jugendamts stehen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Diese können bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktiert werden.

## **§ 7 Kostentragung**

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

## **§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Träger verpflichtet sich, die Vereinbarung alle drei Jahre zu bestätigen und bei einem Wechsel des unterzeichneten Verantwortlichen des Trägers den Nachfolger/die Nachfolgerin vom Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten. Soweit der Träger beabsichtigt, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht mehr zu erfüllen, ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Erlangen, den 28. März 2014

\_\_\_\_\_  
Dienststellenleitung Jugendamt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

### **Anlagen**

- 1 Gesetzestext
- 2 Liste der einschlägigen Straftaten
- 3 Prüfschema Kurzfassung
- 4 Prüfschema Langfassung
- 5 Verfahren Führungszeugnis

## Anlage 1 Gesetzestext

### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

## **Anlage 2 Liste der einschlägigen Straftaten**

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 bis § 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 bis § 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 bis § 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

## **Anlage 3 Prüfschema**

### **I. Formale Voraussetzungen**

-Kurzfassung-

Vorbemerkung: Mit „Kind“ ist immer auch der/die Jugendliche gemeint

**Wird die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?**

**Steht die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe?**

**Wird die Maßnahme, das Projekt etc. durch finanzielle Mittel des Jugendamts gefördert?**

**Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement ?**

**Arbeitet der/die Ehrenamtliche mit Kindern und/ oder Jugendlichen unter 18 Jahren?**

**Werden diese Kinder und/ oder Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?**

**Ist die Tätigkeit geplant?**



**Alle formalen Voraussetzungen liegen vor**



### **II. Vorlage eines Führungszeugnisses?**

**Machen die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig?**

## Anlage 4 Prüfschema

### I. Formale Voraussetzungen

-Langfassung-

Vorbemerkung: Mit „Kind“ ist immer auch der/die Jugendliche gemeint

#### **Wird die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?**

*Jugendarbeit ist ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*

- *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- *internationale Jugendarbeit,*
- *Kinder- und Jugenderholung,*
- *Jugendberatung.*

#### **Steht die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe?**

*Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie*

- *auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,*
- *gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- *auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

*Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.*

*Die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die Mitglieder in Stadt- oder Kreisjugendringen sind, sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.*

#### **Wird die Maßnahme, das Projekt etc. durch finanzielle Mittel des Jugendamts gefördert?**

*Finanzielle Mittel werden durch das Jugendamt selbst vergeben und/ oder als übertragene Aufgabe durch Stadt- und Kreisjugendringe. Die Zuschüsse, die durch die Stadt- und Kreisjugendringe vergeben werden, sind also ebenfalls finanzielle Mittel der Jugendhilfe.*

*Die Förderung bezieht sich nicht nur auf die konkrete Maßnahme oder das konkrete Projekt. Sobald der Vereinbarungspartner finanzielle Mittel aus der Jugendhilfe erhält (z.B. auch in Form einer Grundförderung), sind von allen Ehrenamtlichen, die letztlich unter den Personenkreis fallen, Führungszeugnisse vorzulegen.*

**Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement?**

*Ein Ehrenamt im ursprünglichen Sinn ist ein freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Man leistet es für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von freien Trägern, Projekten, Vereinen, Initiativen oder Institutionen. Für ehrenamtliche Tätigkeit fällt ggf. eine Aufwandsentschädigung an. (Quelle: Wikipedia).*

**Arbeitet der/die Ehrenamtliche mit Kindern und/ oder Jugendlichen unter 18 Jahren?**

*Nur wer eine Tätigkeit ausübt, bei der er oder sie im Kontakt mit Minderjährigen ist, muss ein Führungszeugnis vorlegen, wenn die Art, Intensität und Dauer des Kontakts dies erforderlich machen.*

**Werden diese Kinder und/ oder Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?**

*Das heißt, dass die Tätigkeit des/ der Ehrenamtlichen einen betreuenden oder pädagogischen Charakter haben muss.*

*Nicht-pädagogische Tätigkeiten sind im Gegensatz dazu bspw. rein technische oder organisatorische Aufgaben, Logistik, Küche usw. oder Aufgaben als Funktionär in einem Gremium (z.B. Vorstandsmitglied).*

**Ist die Tätigkeit geplant?**

*Eine geplante Tätigkeit liegt vor, wenn der Einsatz des Ehrenamtlichen bereits seit längerem vorgesehen ist.*

*Eine nicht geplante Tätigkeit liegt vor, wenn der Betroffene spontan oder kurzfristig als Ersatz für einen anderen tätig wird.*

*In diesen, nicht geplanten, Fällen stellt sich ohnehin die Frage, ob es sich um ein ehrenamtliches Engagement handelt, wenn keine regelmäßige Tätigkeit erfolgt.*



Alle formalen Voraussetzungen liegen vor

**II. Vorlage eines Führungszeugnisses?****Macht die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig?**

*Um diese Frage zu beantworten, sollte man prüfen, ob bei der Tätigkeit:*

- *Situationen entstehen, die zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen ausgenützt und missbraucht werden können  
z.B. vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen und/oder potenziell möglicher Nähe Verhältnisse*

### **Art des Kontaktes**

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind. Dadurch kann das Gefährdungspotenzial, **also die Möglichkeit, die Gefährdung real werden zu lassen**, deutlich gesteigert sein. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Aus Sicht des Kindes: bin ich auf X angewiesen, wenn ich etwas erreichen will? (z. B. besonders beliebte Aufgaben übertragen bekommen, Lob vor der Gruppe)

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

### **Intensität des Kontaktes**

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig höher sein, wenn die Tätigkeit von nur einer Person ausgeübt wird. Hier findet keine oder nur wenig soziale Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. alleinige Leitung einer Kindergruppe gegenüber einer Leitung im Team).

Diese Einschätzung gilt auch für die Feststellung, ob die Tätigkeit in geschlossenen oder in einem offenen Kontext stattfindet.

Dies meint:

- bezogen auf die **Räumlichkeiten** können diese abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen) oder von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) sein,
- bezogen auf die **strukturelle Zusammensetzung** bzw. Stabilität der Gruppe kann diese konstant bleiben (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager) oder sich regelmäßig ändern (z.B. offener Jugendtreff).

Bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind ist regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität kann bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

### **Dauer des Kontaktes**

*Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.*

*Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).*

*Beachte hier aber: Ausführungen zur Frage, ob die Tätigkeit geplant ist!*

## Anlage 5 Verfahren Führungszeugnis

Allgemeine Informationen unter

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/495978328467>

- Nur das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeit ist gebührenfrei. Ansonsten wird eine Gebühr von 13 Euro erhoben.
- Ablauf der Beantragung:
  - **Nachweis** für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Träger einholen (Vorlagen der Trägerbescheinigungen sind angehängt, eine nur für ehrenamtliche Tätigkeit und eine für haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit)  
Wichtig: Stempel der Einrichtung/Verein sowie handschriftliche Unterschrift zwingend notwendig  
(die zwei verschiedenen Nachweise sind als Kopiervorlage beigelegt)
  - **Antrag** auf Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses persönlich am Erst- oder Nebenwohnsitz stellen. Er wird anschließend direkt an den Antragstellenden geschickt.  
Onlineantrag zum Runterladen bei der Stadt Erlangen:  
[www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), Rathaus, Dienstleistungen, Führungszeugnis (erweitert) unter „Downloads Formulare“ kann der Antrag (Führungszeugnis Antrag) runtergeladen werden. Eine Vollmacht ist nicht ausreichend.
- Führungszeugnis darf ohne Einwilligung des Ehrenamtlichen nicht eingesehen werden (z. B. durch Beantragung eines behördlichen Führungszeugnisses)!
- Dokumentation der Einsichtnahme mit den entsprechenden Daten muss vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
**511/003/2014**

### Richtfest Jugendtreff Bruck auf dem FAG-Gelände

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
242-3

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Der Bau des Jugendtreffs Bruck auf dem FAG-Gelände ist im vollen Gange, die Fertigstellung des Gebäudes soll nach Bauzeitenplan im Dezember 2014 erfolgen. Das Außengelände wird im Frühjahr 2015 erstellt. Bisher liegt der Bau sehr gut im Bauzeitenplan.

Das Richtfest ist für Freitag 27.Juni 2014 um 17:00 geplant. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gebeten, sich den Termin vor zu merken.

**Anlagen: keine**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
51/JHP T-2845

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt Erlangen

Vorlagennummer:  
51/001/2014

### Informationsbroschüre: Kinderkrippen und Kindertagespflege in Erlangen, 2. überarbeitete Auflage

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die Informationsbroschüre zu Kinderkrippen und Kindertagespflege in Erlangen, die unter anderem der Begrüßungsmappe an die Eltern von Neugeborenen beiliegt, wurde komplett überarbeitet und ist ab sofort auf der Homepage der Stadt Erlangen sowie in Druckform erhältlich. Die Druckversion wird in der JHA - Sitzung am 28.05.2014 verteilt

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/RR006

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
51/004/2014

### Einführender Vortrag über Auftrag, Aufgaben und Strukturen der Jugendhilfe

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Kenntnisnahme	
----------------------	------------	---	---------------	--

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die Leiterin des Stadtjugendamts, Frau Edeltraud Höllerer, berichtet zu Beginn der Sitzungsperiode 2014 bis 2020 über Grundzüge der Jugendhilfe.

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

51/151/2014

### Übertragung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 51 -Jugendamt-

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 51 i.H.v 659.866,91 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 197.960,07 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2013 besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes anerkannt werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Den Ausführungen wird folgende Tabelle vorangestellt:

	2009	2010	2011	2012	2013
Sachkostenzuschussbudget am Jahresende (nachrichtlich)	14.870.296	16.648.154	13.287.923	14.178.067	13.702.311
Budgetrückführung an Gesamthaushalt (nachrichtlich)	562.168	0	1.509.440	459.380 Incl. 250.998 Rückgabe MNB	861.906 Incl. 400.000 Rückgabe MNB

2.1 Das bereinigte Sachmittelbudget des Amtes 51 beträgt 584.272,54 Euro (2012: 0,00 Euro, 2011: -443.784,00 Euro).

Es ist zurückzuführen auf:

- Die Realisierung von Mehreinnahmen im Bereich der kostenintensiven Maßnahmen. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass aufgrund eines neuen Kostenbeitragsrechts die Einnahmen in diesem Bereich sinken werden.
- Das Nichtansteigen von Aufwendungen im Bereich der kostenintensiven Maßnahmen.
- Die Rückgabe einer Mittelnachbewilligung i.H.v. 400.000 Euro.

Wie die obige Tabelle zeigt, ist es Amt 51 gelungen, das Budgetergebnis zum Vorjahr mit einem Volumen von 475.756 Euro zu verbessern.

In den Finanzhaushalt wurden 20.233,91 Euro übertragen (2012: 23.091,00 Euro, 2011: 0,00 Euro.)

2.2 Das bereinigte Personalkostenbudgetergebnis 2013 des Amtes 51 beträgt 75.594,37 Euro. Es ist zurückzuführen auf verzögerte Stellenbesetzungen.

2.3 Das Arbeitsprogramm konnte wie geplant erfüllt werden.

2.4 Der vorgesehene Übertragungsbetrag i.H.v. 197.960,07 Euro ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

2.5 Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:

Vorbemerkung:

Der Stadtrat hat am 10.04.2014 auch für den Ergebnishaushalt Mittelsperren beschlossen. Grundsätzlich werden die Sachmittelbudgets der Fachämter mit 5 % der Gesamtaufwendungen gesperrt. Ausgenommen hiervon ist u.a. das Jugendamt. Hier beträgt die Sperre 500.000 Euro, das entspricht 1,43 % des Gesamtaufwands.

Die Verwaltung des Jugendamts schlägt vor, aus der Budgetübertragssumme nur einen Anteil von 97.960,07 Euro zweckgebunden zu übertragen und den anderen Teil i.H.v. 100.000,00 Euro auf die Mittelsperre anzurechnen, so dass diese nur noch 400.000,00 Euro beträgt. Für den Fall, dass sich hinsichtlich der Mittelsperre eine neue Situation ergibt, die eine Verwendung des zweiten Anteils ermöglicht, kann in einer der kommenden JHA-Sitzungen neu entschieden werden.

Budgetübertrag aus 2013	<b>197.960,07</b>
Verwendungsbetrag	<b>97.960,07</b>
Abt.511	
- Bauliche Maßnahmen, Büro- und Ausstattungsgegenstände/Einrichtung: Schwerpunkt in den Spiel- und Lernstuben, Tagespflege, Sachgebiet 511-0 ... (z. B. Außengelände, Dachboden Jugendlernhaus, Spiellandschaft, Herrichten von Arbeitsräumen, Moderationsmaterial, ....)	30.000,00 €
Abt. 512	
- Fortbildungen (Schwerpunkt Qualifizierung zur Krippenpädagogik)	8.000,00 €
- Bauliche Maßnahmen KiTas (Brandschutz, Sicherheit, Hygiene ...)	55.000,00 €
Abt. 513	
- Schallschutz	4.960,07 €

## 2.6 Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 51 in 2013

<b>Stand 01.01.2013</b>	<b>89.310,73</b>
Gep plante Entnahmen 2013 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 12.06.2013:	
Dienstfahrzeuge: Ersatzbeschaffung, Zubehör	3.000,00
Musikkindergarten Spielstube Röthelheimpark: Sicherung des Angebots	4.200,00
Supervision: externe Supervisoren und Einrichtung der neuen Räume in der Friedrichstraße	6.000,00
Tagespflege: 1 neuer Kinderbus und ein Kinderwagen einschl. Werbeaufdruck „Jugendamt“	4.000,00
Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Hort Donato-Polli-Straße (Gelder von GME reichen nicht aus)	30.000,00
Kinder-Therapie-Zimmer	8.000,00
Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII	20.000,00
Fort- und Weiterbildung	14.110,73
Dienstfahrzeug (Ersatzbeschaffung einer neuen Plane für den Anhänger des Jugendamtes)	-1.335,54
Jugend- u.Familienberatung Einrichtung Kindertherapieraum Abt. 513	-8.000,00
Einrichtung der neuen Räume der Supervisoren in der Friedrichstraße	-5.206,44
Anschaffung eines Kinderbusses mit Regen-/Sonnendach und 2 Krippenwägen für die Tagespflege	-3.363,90
Aufwendungen für Unfallschaden Dienstfahrzeug ER-JA 49	-911,91
Sanierung Kinderhort Donato-Polli-Straße	-30.000,00
Musikkindergarten Spielstube Röthelheimpark	-640,00
Externe Supervision Friedrichstraße	-793,56
Aufkleber für Kinderbus und Kinderwagen Tagespflege	-292,59
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>-50.543,94</b>
<b>Budgetrücklage Stand 11.04.2014</b>	<b>38.766,79</b>

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

## **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 3

Amt 51	
Erträge	Aufwendungen
16.551.100,00	-30.854.200,00
0,00	-383.483,80
0,00	-383.483,80

Budgetvolumen

### Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2013

**-14.303.100,00** beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX\_BUDGET3, Spaltenlayout SPALT\_SKO, Spalte "2013 Plan")  
Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)

**Achtung: Da sehr viele MNB in diesem Jahr, werden die MNB in Spalten G,H und I gelistet. Die kumulierten Werte werden automatisch auf diese Seite übertragen.**

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum

### Budgetabrechnung 2013

16.551.100,00	-31.237.683,80
---------------	----------------

**-14.686.583,80** Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX\_BUDGET3, Spaltenlayout SPALT\_SKO, Spalte "2013 Fortgeschr. Ansatz")

19.904.878,77	-33.607.190,03
---------------	----------------

**-13.702.311,26** erwirtschaftetes Überschuss-/verbrauchtes Zuschussbudget = Rechnungsergebnis aus nsk (Kontenschema XX\_BUDGET3, Spaltenlayout SPALT\_SKO, Spalte "2013 Ist")

3.353.778,77	-2.369.506,23
--------------	---------------

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)  
Mehraufwendungen (-) / Minderaufwendungen (+)

**984.272,54** Ergebnis Sachmittelbudget (Budgetvorgabe)  
Bereinigungen Sachmittelbudget:

**-400.000,00** Einzug gemäß MNB vom 28.11.2013, Vorlagennr. 51/140/2013  
("Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die überstehenden Mittel eingezogen.")

**584.272,54** Bereinigtes Ergebnis Sachmittelbudget = Teilergebnis I

**468.895,87** Ergebnis Personalmittelbudget (Wert kommt von Amt 11)  
Bereinigungen Personalmittelbudget

**198,50** Zeugenentschädigungen

**-393.500,00** Stellenplanberatungen 2012: Zur "Refinanzierung" der neu geschaffenen Stellen wurden PK-Zuschüsse bzw. PK-Erstattungen im Haushalt veranschlagt. Das Ergebnis der PK-Zuschüsse-/Erstattungen ist daher anzurechnen (ab 2014 im Kämmereientwurf berücksichtigt). Im Einzelnen:  
52.300 EUR für 1,0 Stellen Jugendsozialarbeit Chance 8,9 plus (KST 510090 KTR 36311051 SK 414002) bis einschl. 2013  
+ 37.500 EUR für 1,0 Stellen Begleitung Tagesmütter (KST 510090 KTR 36311051 SK 414102)  
+ 35.300 EUR für 1,0 Stellen Ausfall Tagesmütter (KST 510090 KTR 36120051 SK 414102)  
+ 74.200 EUR für 1,5 Stellen "Frühe Chancen" (KST 510090 KTR 36120051 SK 414002)  
+ 141.000 EUR für 7,5 Erzieherstellen (KST 510090 KTR 36510051 SK 414102)  
+ 45.000 EUR für 3 Kinderpflegerstellen (KST 510090 KTR 36510051 SK 414102)  
+ 8.300 EUR für 0,5 Stelle Erziehungsberatung (KST 510090 KTR 36760051 SK 414202)

**75.594,37** Bereinigtes Ergebnis Personalmittelbudget = Teilergebnis II

**659.866,91** Bereinigtes Gesamtergebnis Personal- und Sachmittelbudget (Teilergebnis I + Teilergebnis II)

**-461.906,84** abzüglich 70 % Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)  
plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

**197.960,07** Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
511/001/2014

### Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30

#### I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Abschluss einer kommunalen Zweckvereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der kommunalen Zweckvereinbarung (siehe Anlage).

#### II. Begründung

##### Vorbemerkungen:

Das Stadtjugendamt stellt während der allgemeinen Dienst- und Öffnungszeiten durch einen Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialdienstes sicher, dass in Krisenfällen, Fällen von Kindeswohlgefährdungen umgehend beraten, geprüft und ggf. mit einer Inobhutnahme durch einen Bereitschaftsdienst eine solche Gefährdung des Kindeswohls bearbeitet und sichergestellt werden kann. Dieser Bereitschaftsdienst ist jeweils mit zwei Fachkräften besetzt.

Krisen, Notsituationen und auch Gefährdungen des Kindeswohls richten sich nicht nach Dienstzeiten eines Amtes, so ist in den Abendstunden, an Wochenenden und an Feiertagen beim Jugendamt niemand zu erreichen. Wollte man hier Abhilfe schaffen, müsste ein Bereitschaftsdienst rund um die Uhr installiert und auch bezahlt werden. Ein solcher Bereitschaftsdienst kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht an einen freien Träger delegiert werden, da eine ggf. notwendige Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine hoheitliche Aufgabe ist und ausschließlich das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Organisationsabteilung des Personalamtes hat geprüft, wie ggf. ein solcher Bereitschaftsdienst zu organisieren und zu bezahlen wäre. Bei dieser Prüfung wurde errechnet, dass ein solcher Dienst etwa 50.000,00 € im Jahr kosten würde, alleine die Bereitschaft. Wären dann Einsatzzeiten notwendig würden diese Zeiten zusätzlich nach Tarif vergütet, also ggf. mit Nacht- und/ oder Sonntags-/ Feiertagszuschlägen.

Diese Problematik haben gleichermaßen alle umliegenden Jugendämter. In Vorgesprächen signalisierte das Stadtjugendamt Nürnberg, diesen Aufgabenbereich für Jugendämter aus der Region wahr zu nehmen, wenn es gelingt eine juristische Form zu finden, die ein solches Vorgehen und die Beauftragung von dieser hoheitlichen Aufgabe zulässt. In einer Vielzahl von Gesprächen, u.a. mit dem Sozialministerium, dem Landesjugendamt, der Regierung von Mittelfranken und den Rechtsämtern, ist es gelungen eine rechtliche Form zu finden, die eine Beauftragung mit diesen Tätigkeiten zulässt. Die Beratung, telefonisch oder auch persönlich, übernimmt das Stadtjugendamt Nürnberg bereits seit 2011, vgl. Jugendhilfeausschuss vom

27.01.2011 Mitteilung zur Kenntnis „Krisentelefon außerhalb der Dienstzeiten“. Schwierig und rechtlich komplex war es, eventuell notwendige Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vertragsgemäß zu regeln. Dies ist nun gelungen, die Regierung von Mittelfranken hat die vorliegende Zweckvereinbarung gebilligt und der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Im Verlauf der Verhandlungen haben neun Jugendämter aus der Region Mittelfranken ihre Bereitschaft erklärt, dieser Vereinbarung beizutreten und jeweils eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg abzuschließen zu wollen. Dadurch reduzieren sich die Kosten für jedes Jugendamt.

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung einer qualifizierten sozialpädagogischen Beratung zum Kinderschutz, Krisenhilfe und Inobhutnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit, speziell außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Jugendamtes.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abschluss der Zweckvereinbarung (siehe Anlage) mit der Stadt Nürnberg.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Nürnberg erbringt für das Stadtjugendamt Erlangen außerhalb der Geschäftszeiten die in der Zweckvereinbarung aufgezeigten Leistungen und garantiert so auch außerhalb dieser Zeiten qualifizierte sozialpädagogische Beratung und ggf. auch entsprechende Invention durch Inobhutnahmen zur Sicherung des Kindeswohls für Kinder und Jugendliche aus Erlangen.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 3560,00 jährlich	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen: Vereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken; Anlage gem. § 19 zur kommunalen Zweckvereinbarung

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Arbeitsschritte Kommunale Zweckvereinbarung

Zur weiteren Umsetzung der Kommunalen Zweckvereinbarung sind die folgenden Schritte notwendig

Gremienbeschluss (Stadtrat / Kreistag, JHA) herstellen soweit noch nicht stattgefunden	Schlussfassung der Zweckvereinbarung	
Unterzeichnung der Zweckvereinbarungen vorbereiten	Vorgehensvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung des Dokuments beim Jugendamt Nürnberg,</li> <li>• Unterzeichnung in 2-facher Ausfertigung in Nürnberg,</li> <li>• Versand an die Gebietskörperschaften</li> <li>• Rückversand je eines Exemplars an Jugendamt Nürnberg</li> </ul>	Bitte die Informationen welche Person (Landrat/Landrätin Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister /Jugendamtsleitung die Unterschrift vornimmt per E-Mail an Herrn Kamm mitteilen
Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken	Abdrucke der jew. Gremienbeschlüsse und Abdruck der unterzeichneten Zweckvereinbarung	Koordination durch J Nürnberg
Umsetzung Sozialdatenschutz, Stichwort: <b>Auftragsdatenverarbeitung</b>	Information an die zu beteiligenden Stellen in ihren Verwaltungen	
	Ausarbeitung seitens der Stadt Nürnberg zu den gegebenen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen	
	Abstimmung (nach Möglichkeit) eines einheitlichen Vertragstextes für die Auftragsdatenverarbeitung	
	In Kenntnis setzen der Aufsichtsbehörde	
	Abschluss der Verträge über Auftragsdatenverarbeitung	
Anpassung Mitteilungsformulare	Anpassung verwendeter Formulare mit den jeweiligen Briefkopf/Logos der Gebietskörperschaft	

## Vereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken

**zwischen**

(Anm.: Text ist für die jeweilige Gebietskörperschaft anzupassen. Dieser Text wird beim Ausdruck ausgeblendet.):

der Stadt / dem Landkreis \_\_\_\_\_, vertreten durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin die Landrätin/ den Landrat für

dieser vertreten durch den Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendamtes / Kreisjugendamtes (im Folgenden Kooperationsjugendamt):

Anschrift:

und

der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, (im folgenden Jugendamt Nürnberg)

Anschrift: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken :

### Vorbemerkung

Die Stadt Nürnberg stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Hotline Frühe Hilfen und dem Kinder- und Jugendnotdienst sicher, dass eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sind. Vergleichbare Angebote existieren in Zuständigkeitsbereichen der Kooperationsjugendämter nur eingeschränkt.

Zweck der nachfolgenden kommunalen Zweckvereinbarung ist es, diese Möglichkeiten auch den umliegenden Jugendämtern gegen eine Kostenbeteiligung zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit schließt jedes beteiligte Jugendamt eine gesonderte Vereinbarung. Den jeweiligen Vertragspartnern ist bekannt, dass die Stadt Nürnberg mit anderen Kooperationsjugendämtern inhaltlich gleiche kommunale Zweckvereinbarungen schließt und dass sich die Höhe der zu erstattenden Kosten unter anderem nach der Anzahl der Kooperationspartner richtet. Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Zweckvereinbarung geregelt.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Das Kooperationsjugendamt möchte außerhalb seiner Geschäftszeiten eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahme in seinem Zuständigkeitsbereich bereitstellen. Hierfür wird das Kooperationsjugendamt Leistungen des Jugendamtes Nürnberg in Anspruch nehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regelungen zur Nutzung der „Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes Nürnberg durch das Kooperationsjugendamt zu treffen.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Stadt Nürnberg stellt außerhalb der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamts entsprechend Art. 7 Abs. 4 KommZG Beratungsfachkräfte (im Folgenden Bedienstete) zur Erfüllung folgender Aufgaben des jeweiligen Kooperationsjugendamts zur Verfügung: Die Beratung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII, die Beratung von Mitteilern einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Beratungen in familiären Krisensituationen aufgrund von Partnerschaftsproblemen, Trennung, Scheidung gem. § 17 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 SGB VIII oder bei Ausübung der Personensorge gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII, Beratung in Fragen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen, Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nach telefonischer oder persönlicher Beratung in den Räumen des Kinder- und Jugendnotdienstes, soweit keine anderen Regelungen in § 4 vereinbart worden sind.

(2) Der Stadt Nürnberg obliegen alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Aufgaben wie Auswahl, Einstellung (bis höchstens Vergütungsgruppe S 12), Bezahlung Personalfürsorge, Ausübung der Funktion des Dienstherren. Das Dienstverhältnis der Bediensteten zur Stadt Nürnberg bleibt bestehen.

### **§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

Die Stadt / der Landkreis \_\_\_\_\_ überträgt gem. Art. 8 Abs. 4 KommZG den Bediensteten der Stadt Nürnberg, die für sie/ ihn tätig werden, alle zur Durchführung der unter § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben notwendigen Befugnisse.

#### **§ 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes**

Das Kooperationsjugendamt benennt – soweit vorhanden - Dienste, Einrichtungen oder Personen, die außerhalb seiner Geschäftszeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Entscheidung zur Inobhutnahme und/oder zur Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen nach § 42 SGBVIII zu benachrichtigen sind. Die Anlage mit den näher bezeichneten Einrichtungen, Diensten oder Personen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### **§ 5 Leistungen des Jugendamtes Nürnberg**

(1) Die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten führen für das Kooperationsjugendamt folgende mit dem in § 1 dargestellten Zweck zusammenhängende Aufgaben durch:

1. Telefonische Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb der Geschäftszeiten.
2. Telefonische Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften, Polizeidienststellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Multiplikatoren und weiteren Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kooperationsjugendamtes.
3. Ambulante Beratung – die Ratsuchenden können in die Räume des Kinder- und Jugendnotdienstes Nürnberg zur Beratung eingeladen werden.
4. Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
5. Entscheidung über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme entsprechend der Regelung in der Anlage zur Zweckvereinbarung gem. § 4.
6. Veranlassung einer Inobhutnahme
  - a. durch Information der gem. § 4 genannten Dienste, Einrichtungen oder Personen (siehe Anlage) oder
  - b. durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, falls keine Dienste nach § 4 benannt wurden.
7. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, soweit keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen hierfür benannt wurden.
8. Unverzögliche schriftliche Information des Kooperationsjugendamtes, spätestens zum Beginn des nächsten Arbeitstages, durch Übermittlung der angelegten Dokumentationen (z.B. Beratungsbericht oder Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung):
  - a. Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung,
  - b. Entscheidungen zu Inobhutnahmen,
  - c. Vollzug von Inobhutnahmen,

d. Informationen über Beratungen, bei denen Handlungsbedarf im weiteren Geschäftsgang des Kooperationsjugendamtes besteht.

Während der Geschäftszeiten wird im Hinblick auf die Nr. 1 – 7 auf die örtlich zuständigen Stellen verwiesen.

### **§ 6 Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung, Entscheidung über Maßnahmen nach § 42 SGB VIII**

Erhalten die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten im Rahmen der Beratung Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, findet eine Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGBVIII statt, die zu folgenden Ergebnissen führen kann:

1. Die gewichtigen Anhaltspunkte können anhand der vorhandenen Informationen ausgeräumt werden. Es liegt kein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor.
2. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Es besteht ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung ist keine dringende Gefahr erkennbar. Das Kooperationsjugendamt erhält zum nächsten Arbeitstag eine Mitteilung über die mögliche Kindeswohlgefährdung.
3. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen. In diesem Fall entscheidet der / die zur Verfügung gestellte Bedienstete über eine Inobhutnahme und veranlasst die weiteren Schritte nach § 7.

### **§ 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme**

(1) Hat das Kooperationsjugendamt gem. § 4 örtliche Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme auch außerhalb der Geschäftszeiten aufnehmen, werden diese durch die zur Verfügung gestellten Bediensteten über die Entscheidung zur Inobhutnahme informiert. Der Transfer des Kindes oder Jugendlichen zur Person oder Einrichtung wird analog Absatz 3 geregelt. Details sind in der Anlage benannt.

(2) Besteht eine medizinische Indikation für eine stationäre Behandlung, erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme in örtlichen Krankenhäusern (zum Beispiel: notwendige stationäre Behandlung aufgrund körperlicher Gewalt, Entscheidung zur Inobhutnahme bei einem Neugeborenen).

(3) Hat das Kooperationsjugendamt den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg als Einrichtung für die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme benannt, wird nach einer der folgenden Möglichkeiten verfahren:

1. Die örtliche Polizei wird von den zur Verfügung gestellten Bediensteten über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zum Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg.
2. Örtliche Polizei ist bereits vor Ort und übernimmt den Transfer des Kindes oder Jugendlichen.
3. Kinder oder Jugendliche halten sich an einem Ort auf, von dem aus eine Beförderung mit dem Taxi in den Kinder- und Jugendnotdienst möglich ist. Das Taxi wird durch das Jugendamt Nürnberg bestellt. Das Kooperationsjugendamt übernimmt hierfür die Kosten.
4. Kinder oder Jugendliche können sich nach erfolgter Beratung als Selbstmelder an das Jugendamt Nürnberg, Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg wenden und um Inobhutnahme bitten.
5. Die Kinder oder Jugendlichen werden beraten, sich an die örtliche Polizei zu wenden, soweit dies dem Alter des Kindes oder Jugendlichen entspricht, damit diese den Transfer in den Kinder- und Jugendnotdienst übernehmen kann.
6. Eltern oder Angehörige übernehmen den Transfer des Kindes zum Kinder- und Jugendnotdienst.

(4) Für Absprachen mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Krankenhäusern ist das Kooperationsjugendamt zuständig. Die örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen sind über die Regelungen der Zweckvereinbarung zu informieren.

### **§ 8 Zuständigkeiten**

Diese Vereinbarung berührt nicht die sachliche und die örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII.

### **§ 9 Beratungen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes**

Bei Anrufen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes (d. h. während der Öffnungszeiten des Kooperationsjugendamtes gemäß Anlage) wird wie folgt verfahren:

1. Beratungen zur Kindeswohlgefährdung:

Bei Kindeswohlgefährdung fragen die zur Verfügung gestellten Bediensteten die Informationen des Anrufers ab, um diese unverzüglich direkt an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass der Anruf nicht verloren geht. In anderen Fällen wird an die in der Anlage genannten Dienste / Mitarbeiter / Rufnummern des Kooperationsjugendamtes vermittelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt die sofortige telefonische Mitteilung an das Kooperationsjugendamt innerhalb der Geschäftszeiten.

## 2. Frühe Hilfen:

Es wird an die in der Anlage genannte örtliche Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) vermittelt. Bei Bedarf und Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird der in der Hotline ausgefüllte Beratungsbogen übermittelt.

Für das Vorgehen sind die Vorgaben des Kooperationsjugendamtes in der Anlage zu beachten.

### **§ 10 Fachliche Standards**

(1) Die Umsetzung der Aufgaben beruht auf den Empfehlungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses Bayern und der Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII im Jugendamt Nürnberg für den Kinder- und Jugendnotdienst in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendnotdienst und Kooperationsjugendamt wird in der Anlage „Verfahrensstandards zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendnotdienst“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 11 Statistik**

Das Jugendamt Nürnberg führt über die durchgeführten Beratungen eine Statistik. Durch die Statistik können in anonymisierter Form Datum, Uhrzeit und Anlass des jeweiligen Anrufs, Herkunft der Anrufer und weitere Veranlassung überprüft und ausgewertet werden. Diese Auswertung wird Grundlage weiterer Vereinbarungen (z.B. finanzielle Regelungen) sein.

### **§ 12 Dokumentation**

Es werden die in der AG Kinderschutz abgestimmten Formulare für Beratungen und Mitteilungen Kindeswohlgefährdung verwendet. Diese sind durch entsprechenden Briefkopf als Dokumente des Kooperationsjugendamtes gekennzeichnet.

### **§ 13 Sozialdatenschutz**

Das Kooperationsjugendamt ist, gemäß § 67, Abs. 9 SGB X, verantwortliche Stelle für die durch die entliehenen Dienstkräfte erhobenen Sozialdaten. Für die entliehenen Dienstkräfte gelten die Grundlagen des Sozialdatenschutzes.

(1) Für die in § 2 genannten Aufgaben gelten folgende Regelungen:

1. Sozialdaten werden nur erhoben, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Grundsätzlich ist die vereinfachte Dokumentation in anonymisierter Form durchzuführen, soweit die Beratung abgeschlossen ist und keine Information des Kooperationsjugendamts erforderlich ist. Die Beratungen werden in einer Sammelakte erfasst und nach Ablauf eines Jahres gelöscht.

2. Die in § 5 Nr. 8 benannten Dokumentationen werden in einer Sammelakte zusammengefasst und nach Weitergabe an das Kooperationsjugendamt unmittelbar gelöscht. Nach Weitergabe an die fallverantwortliche Stelle des Kooperationsjugendamts findet die weitere Nutzung und Speicherung der Sozialdaten und die Überwachung von Sperr- und / oder Lösungsfristen dort statt.

(2) Für den zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Umgang mit Sozialdaten durch die Stadt Nürnberg bzw. die entliehenen Dienstkräfte schließt das jeweilige Kooperationsjugendamt mit der Stadt Nürnberg einen Vertrag über die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag, gemäß §80 SGB X, ab.

### **§ 14 Kosten**

(1) Das Kooperationsjugendamt erstattet der Stadt Nürnberg jährlich die anteiligen Kosten für die Zurverfügungstellung der Bediensteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Zweckvereinbarung.

(2) Grundlage der Berechnung ist der vom Jugendamt der Stadt Nürnberg bei Abschluss der Vereinbarung angenommene Personalbedarf im Umfang einer halben VK Stelle Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder gleichzusetzende Qualifikation in der Eingruppierung „S12“ zuzüglich der Verwaltungskosten.

(3) Das Jugendamt Nürnberg rechnet jährlich zum 1. Juni den Personalaufwand auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Stadt Nürnberg für ihre Budgetierung festgesetzten Personalkosten zuzüglich Verwaltungskosten ab und übersendet dem Kooperationsjugendamt die Abrechnung. Stand 23.04.2013: VK Stelle EUR 64.100,-, Berechnungsgrundlage 0,5 VK Stelle: EUR 32.050,-.

(4) Bei steigenden Fallzahlen und erhöhtem Personalaufwand wird die Kostenerstattung wie folgt angepasst:

Die Mindestvergütung des Personalaufwands an die Stadt Nürnberg findet grundsätzlich im Umfang von 0,5 Vollkraftstellen statt, um die Bereitstellung der Bediensteten für das Kooperationsjugendamt zu gewährleisten. Kommt es während der Laufzeit der kommunalen Zweckvereinbarung zu gestiegenen Beratungszahlen und/oder Beratungszeiten kann die Kostenbeteiligung der

Kooperationsjugendämter von 0,5 Vollkraftstellen auf bis zu maximal 1 Vollkraftstelle ohne Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedarfsgerecht durch schriftliche Erklärung der Stadt Nürnberg gegenüber dem Kooperationsjugendamt bis zum 31.03 eines jeden Jahres erhöht werden.

Zu diesem Zweck übermittelt das Jugendamt Nürnberg zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres, die Nutzungszahlen des Vorjahres an die Kooperationsjugendämter und erläutert den erhöhten Personalaufwand und die notwendige Kostenerhöhung. Die Kostenerhöhung soll in Schritten im Umfang von 0,1 Stellenanteilen oder bei Bedarf einem Mehrfachen davon erfolgen.

Nach erfolgter Erhöhung kann bei sinkenden Fallzahlen nach gleichem Verfahren oder auf Antrag der Kooperationsjugendämter bis zum 31.03. des Folgejahres die Erhöhung wieder auf die Kosten einer 0,5 VK Stelle abgesenkt werden.

(5) Die beteiligten Gemeinden und Landkreise tragen die anfallenden Kosten für die in § 2 genannten Bediensteten gemeinsam und zu gleichen Teilen. Die Personalkosten werden durch die Anzahl der Kooperationspartner dividiert. Bei Veränderungen in der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften informiert das Jugendamt der Stadt Nürnberg umgehend.

Zum Beginn der Kooperation sind folgende Jugendämter beteiligt:

Landkreis Ansbach, Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Landkreis Fürth, Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 16 Laufzeit und Kündigungsfristen**

Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 geschlossen. Während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Regelung des Art. 60 BayVwVfG bleibt davon unberührt. Die Beteiligten haben sich drei Monate vor Ablauf dieser Zweckvereinbarung zu äußern, ob sie diese fortsetzen, ändern oder aufheben. Wird die Zusammenarbeit fortgesetzt, verlängert sich die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

### **§ 17 Haftung**

Die Stadt \_\_\_/ der Landkreis\_\_\_\_\_ stellt die Stadt Nürnberg von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diesen aus schuldhaftem Handeln der Bediensteten der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Zweckvereinbarung entstanden sind.

### **§ 18 Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung soll die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen werden.

### **§ 19 Anlage**

Die Anlage enthält Angaben zu den gewünschten Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg gem. § 5 dieser Vereinbarung, den Öffnungszeiten des jeweiligen Kooperationsjugendamtes, den telefonischen Erreichbarkeiten bei Kindeswohlgefährdungen und den Absprachen mit örtlichen Diensten wie Polizei, Krankenhäusern und Inobhutnahme-Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Nürnberg, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stadt Nürnberg

Stadt/Landkreis

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage gem. § 19 zur Kommunalen Zweckvereinbarung über die Nutzung der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz und des Kinder- und Jugendnotdienstes der Stadt Nürnberg, Jugendamt**

Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung der Stadt

Erlangen, Jugendamt

mit der Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt vom

\_\_\_\_\_ (Datum)

**1 Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg, Hotline, Krisenhilfe und Inobhutnahme**

**1.1 Zu welchen Zeiten werden die Aufgaben übertragen?**

	Ende der Geschäftszeit	bis (Uhrzeit nächster Arbeitstag)
Montag	18:00 Uhr	Dienstag: 08:00 Uhr
Dienstag	15:30 Uhr	Mittwoch: 08:00 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr	Donnerstag: 08:00 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr	Freitag: 08:00 Uhr
Freitag	12:00 Uhr	Montag: 08:00 Uhr
Samstag	24 Stunden	
Sonntag	24 Stunden	
Feiertag	24 Stunden	

**1.2 Wie werden die Bürger informiert?**

Gibt es eine ‚Bandansage‘ mit der Rufnummer des KJND. Wird der Anruf automatisch umgeleitet?

Aus Transparenzgründen wird bei Weiterleitungen eine Information der Anrufenden per Bandansage über die telefonische Weiterleitung an den KJND des Jugendamtes Nürnberg empfohlen. Dabei sollte ein Hinweis erfolgen, dass die Bediensteten der Stadt Nürnberg im Auftrag des jeweiligen Jugendamtes handeln. Bei Bandansagen ohne Weiterleitung, sollte ein entsprechender Hinweis bei der Mitteilung der Rufnummer erfolgen.

Im Geschäftszimmer der Abteilung Soziale Dienste erfolgt außerhalb der Geschäftszeiten unter der Telefon-Nr. 09131 / 86 2516 die folgende Bandansage, die auf den KJND verweist:

„Sie können sich bei dringenden Angelegenheiten außerhalb unserer Geschäftszeiten an den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg wenden. Sie erreichen diesen Krisendienst, der rund um die Uhr besetzt ist, unter der Telefonnummer 0911 / 231 3333“. Der Kinder- und Jugendnotdienst wird in unserem Auftrag tätig.

Der Anruf wird nicht automatisch umgeleitet.



## 2 Informationen zu § 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes

### 2.1 Dienste, Einrichtungen oder Personen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder für die Entscheidung zur Inobhutnahme außerhalb der Geschäftszeit zu benachrichtigen sind:

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	zu informieren bei: (bitte ankreuzen)	
			Kindeswohlgefährdung	Entscheidung z. Inobhutnahme
keine				

### 2.2 Dienste, Einrichtungen oder Personen die für die Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen zu benachrichtigen sind.

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Inobhutnahme für die Altersgruppe <sup>1</sup>
keine			

## 3 Informationen zu § 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme, Transfer zum Unterbringungsort

### 3.1 Informationen zu § 7, Abs. 1 , Aufnehmende Dienste / Einrichtungen / Personen

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Art der Einrichtung <sup>2</sup>
keine			

### 3.2 Informationen zu § 7, Abs. 2 örtliche Krankenhäuser

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Art des Krankenhauses <sup>3</sup>
Uniklinik Erlangen Universitätsstr. 21/23	Tel. 09131 / 85-3 35 53 Tel. 09131 / 85-3 35 54	24 Stunden	Frauenklinik

<sup>1</sup> Z.B.: Kinder 0-3 Jahre, Kinder 6-13 Jahre, Jugendliche ab 14 Jahre

<sup>2</sup> Z.B.: Wohngruppe, Bereitschaftspflege

<sup>3</sup> Z.B.: Geburtsklinik, Kinderklinik, etc.

Uniklinik Erlangen Loschgestr. 15	Tel. 09131 / 85-3 31 18 Tel. 09131 / 85-3 31 19	24 Stunden	Kinderklinik
Unklinik Erlangen Schwabachanlage 6	Tel. 09131 / 85-3 30 01 Tel. 09131 / 85-3 30 02	24 Stunden	Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit

### 3.3 Örtliche Polizeidienststellen § 7, Abs. 3, Nr. 1

Die örtliche Polizei wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes Nürnberg über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zur Einrichtung nach § 4 der Vereinbarung und Ziffer 3.2 dieser Anlage oder gem. § 7 zum KJND Nürnberg.

Polizeidienststelle	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Zuständigkeitsbereich <sup>4</sup>
Polizeiinspektion Erlangen	09131 / 760 114 09131 / 760 115	24 Stunden	Stadt Erlangen

In Einzelfällen erfolgt eine Abholung, insbesondere jüngerer Kinder, durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes Nürnberg in Erlangen.

### 3.4 Informationen zu Taxiunternehmen § 7, Abs. 3, Nr. 3

Für den Transfer mit einem Taxi sind die folgenden örtlichen Taxiunternehmen zu beauftragen:

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Bemerkung
Taxi Erlangen e.G Genossenschaft Erlanger Taxiunternehmer Henkestr. 26 91054 Erlangen	09131 / 19 410 09131 / 21 111 09131 / 21 555 09131 / 22 022 09131 / 24 444	24 Stunden	

## 4 Informationen an das Kooperationsjugendamt

Welche Dienste oder Personen sollen über Inobhutnahmen, Beratungen informiert werden? (Ggfs. Telefonverzeichnis Sozialdienst als Anlage)

Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Bemerkung
Zuständige Fachkraft des ASD bzw. deren Vertretung	Geschäftszimmer: Tel. 09131 / 86 2516 Fax 09131 / 86-2145	Während der Geschäftszeiten des Jugendamtes	wenn die zuständige Fachkraft und deren Vertretung nicht

<sup>4</sup> Gemeinden, Gebiet,

	Anlage Telefonverzeichnis ASD		erreichbar sind, kann über das Geschäftszimmer der <b>Bereitschaftsdienst</b> erfragt werden
--	----------------------------------	--	--

## 5 Mitteilungen Kindeswohlgefährdung während der Geschäftszeiten

### 5.1 Mitteilungen Kindeswohlgefährdung

Während der Geschäftszeiten sind Mitteilungen über Kindeswohlgefährdung an folgende Dienste, Personen zu übermitteln:  
(Z. B.: zentrale Rufnummer im Jugendamt, Jourdienst oder auch Telefonverzeichnis als Anlage).

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	örtlich zuständig für
Zuständige Fachkraft des ASD bzw. deren Vertretung	Geschäftszimmer: Tel. 09131 / 86 2516 Fax 09131 / 86-2145  Anlage Telefonverzeichnis ASD	Während der Geschäftszeiten des J Anlage Telefonverzeichnis ASD ugendamtes	Stadt Erlangen

### 5.2 Frühe Hilfen

Beratungen zu frühen Hilfen werden an die Koordinierende Kinderschutzzstelle des Kooperationsjugendamtes vermittelt

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	örtlich zuständig für
Frau Frister Frau Blacha Frau Popp	09131 / 86 1716 09131 / 86 1701 09131 / 86 1779	Während der Geschäftszeiten des Stadtjugendamtes	Stadt Erlangen

## 6 Änderungshistorie

Version	Datum	Autor	Geänderte Abschnitte	Änderungsgrund	Änderung
v1b1	12.08.2013	Kamm, KJND	Überschriften	Nummerierung der §§ in der Zweckvereinbarung	Nummerierungen angepasst.
V1b2	20.09.2013	Kamm, KJND	Überschriften, Text	Aktualisierung von Verweisen auf d§§ in der Zweckvereinbarung, Ergänzung Nr. 1.2 Bandansage Weiterleitung Jugendamt Nürnberg	Verweise durchnummeriert, Text ergänzt.

V1b3	11.02.2014	Kamm, KJND	Ergänzung „durch beauftragte Bedienstete“	Hinweis Reg. v. Mfr.	



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
51/JHP T2845

Verantwortliche/r:  
Herr Stefan Käs

Vorlagennummer:  
51/002/2014

### Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

- Der Bestandsbericht 2014 zur Situation der Kindertagesbetreuung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als Planungsgrundlage heranzuziehen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Verfahren der Bedarfsplanung ist durch Handreichung<sup>1</sup> des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration normiert und umfasst zwingend vier Schritte: Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung, Bedarfsfeststellung, Anerkennung der bedarfsnotwendigen Plätze.

Im Zuge des geschilderten Verfahrens ist es die Aufgabe der Jugendhilfeplanung die Schritte eins bis drei unter größtmöglicher Beteiligung von Betroffenen und Experten (Befragungen, Planungsgruppe, JHA ...) zu organisieren und durchzuführen. Im Weiteren veröffentlicht die Jugendhilfeplanung die gewonnenen Ergebnisse, gibt eine fachplanerische Empfehlung ab und bereitet so die politischen Entscheidungen des Schrittes vier vor. Der hier vorliegende Bericht trägt im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung dem ersten der geforderten Arbeitsschritte Rechnung.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Daten der Bestandserfassung dienen als Grundlage der weiteren Fortschreibung der Bedarfsplanung

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

<sup>1</sup> Bay. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen „Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung“. München 2006

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

Bestandsbericht 2014 – Kindertagesbetreuung in Erlangen

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

**511/002/2014**

### **Feststellung des Bedarfs für Einrichtungen im Röthelheimpark - Familienpädagogische Einrichtung, Spielstube und Grundschullernstube**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Referat VII

#### **I. Antrag**

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, ein Gesamtkonzept für die im Sachbericht genannten Einrichtungen und deren Unterbringung zu entwickeln.
2. Das Referat Planen und Bauen wird beauftragt, ein entsprechendes Grundstück zu suchen.
3. Dem Jugendhilfeausschuss wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.

#### **II. Begründung**

##### **Vorbemerkungen**

Die Bebauung des nach dem Abzug der Amerikaner neu entstandenen Stadtteils Röthelheimpark steht kurz vor dem Abschluss. Die im Bereich der ehemaligen Housing-Area befindlichen Wohneinheiten sind überwiegend mit kinderreichen Familien belegt. Insgesamt befinden sich dort rund 300 Wohneinheiten. Für diesen Teil des Röthelheimparks muss in absehbarer Zukunft überlegt werden, wie diese erhalten, ertüchtigt oder erneuert werden können und wie dort zusätzlicher dringend benötigter Wohnraum entstehen könnte.

Der Bereich Schenkstraße mit seinen im gesamtstädtischen Vergleich günstigen Wohnraum und großen Wohnungen ist ein Bereich, der an Familien mit oft mehreren Kindern vermittelt wird. So wurden u.a. Familien aus den Obdachlosenwohnungen in Bruck in Regelmietverhältnisse Bruck in den Röthelheimpark umgesiedelt.

Außerdem sind im Röthelheimpark Flüchtlinge, auch Familien/ Teilfamilien mit Kindern, in Containern untergebracht. Es ist geplant, dort einen Festbau zur Unterbringung von Flüchtlingen zu errichten. Die Familien brauchen Begleitung und teilweise Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder in entsprechenden Kindertageseinrichtungen. Ebenso brauchen Mütter mit kleinen Kindern Unterstützung und Begleitung, die die Familienpädagogische Einrichtung leisten könnte.

Das Jugendamt betreibt in dem Stadtteil Röthelheimpark im Bereich der ehemaligen Housing Area

- eine Spielstube (Schenkstraße 87) mit 16 Plätzen, davon 3 integrative Plätze, und
- zwei Grundschullernstuben (Schenkstraße 87 und 174) mit je 16 Plätzen, davon jeweils zwei integrative Plätze.

Diese Einrichtungen sind in Wohnungen untergebracht, die nach dem Abzug der US-Armee kurzfristig als Notlösungen zur Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen genutzt werden konnten. Die räumlichen Voraussetzungen entsprechen bei weitem nicht den Anforderungen für diese Einrichtungen, der Betrieb ist durch Auflagen der Regierung eingeschränkt. Weiter ist fest zu halten, dass keine diese Einrichtungen über den notwendigen Bewegungsraum und nur eine Lernstube über ein kleines Außengelände verfügt. Es fehlt an Personalräumen und jeweils an einen Büroraum, in dem die inzwischen stark zugenommenen Verwaltungsarbeiten erledigt werden können. Weiter fehlen in allen drei Einrichtungen die notwendigen Räume für die Fachdienststunden im Rahmen der integrativen Einzelplätze.

Der Bedarf an Lernstuben- und Spielstubenplätzen in der Housing-Area ist hoch. Wie immer wieder im Jugendhilfeausschuss berichtet wurde, können nicht alle Kinder mit dem Bedarf einer Förderung in einer Spiel- bzw. Lernstube aufgenommen werden. Für die frühe Förderung von Müttern mit verschiedenen Problemlagen mit Babys und Kindern unter drei Jahren gibt es im Röthelheimpark kein Angebot analog den Familienpädagogischen Einrichtungen in Bruck, Büchenbach und Anger. Es ist dringend notwendig ein solches Förderangebot zu schaffen, um prophylaktisch zu wirken und so die Chancen der Kinder zu verbessern. Rödl&Partner hat im Rahmen ihres Auftrags zur Haushaltskonsolidierung 2011 dem Stadtrat u.a. empfohlen, im Bereich der frühkindlichen Prävention das Angebot der Familienpädagogischen Einrichtungen zu verstärken und in der Folge durch geeignete Controllingmaßnahmen die Wirksamkeit zu überprüfen. In seiner Sitzung am 19.06.2013 hat der HFPA festgestellt, dass die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt und die Ziele erreicht wurden.

## 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der räumlichen Rahmenbedingungen für eine fachgerechte Arbeit der Spiel- und Lernstuben im Röthelheimpark. Insbesondere die fachlichen Anforderungen im Bereich Inklusion sollen entsprechend Berücksichtigung finden.

Aufbau einer frühkindlichen präventiven Arbeit und Familienbildung für benachteiligte Familien im Röthelheimpark (analog Familienpädagogischer Einrichtungen in Bruck, Büchenbach und Anger).

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll ein Haus für die oben genannten Einrichtungen erstellt werden, wobei die beiden Grundschullernstuben als zweigruppige Einrichtung zusammengelegt werden und in jeder Gruppe ein zusätzlicher inklusiver Platz geschaffen werden soll.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Jugendamt, Abteilung Soziale Dienste, wird ein Gesamtkonzept für ein integratives Kinderhaus mit den erforderlichen inklusiven Plätzen erarbeiten.

In Zusammenarbeit mit dem Referat VI Planen und Bauen erfolgt in Vorbereitung zur Entscheidungsfindung die Aufstellung des räumlichen Bedarfs. Für eine mögliche Realisierung bedarf es eines geeigneten Grundstücks. Die Kämmerei wird - so bald es eine Option gibt - einbezogen. Dem Jugendhilfeausschuss wird zu gegebener Zeit berichtet.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden **für diese erste Phase** nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen: keine

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/512/NI001 T.1731

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
512/116/2014

### Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	25.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.09.2014 von bisher zwei Drittel auf zukünftig 80 % der zuweisungsfähigen Kosten erhöht.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einheitliche, gleichberechtigte Investitionskostenförderung aller freigemeinnützigen und sonstigen Träger

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Art. 27 BayKiBiG a. F. war bis 31.12.2012 geregelt, dass Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, bei Kindertageseinrichtungen Dritter einen Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme leisten müssen. Hierauf wurde ein staatlicher Zuschuss in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten geleistet wird (maximal jedoch der Kostenhöchstwert). Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss und wird in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Bezug nehmend auf den Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 Vorl.Nr.512/097/2013 wurde die bisherige Regelung zunächst beibehalten, gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den freien Trägern zu führen, um ggf. den Bedarf für eine Nachjustierung zu eruieren.

Am 18.02.2014 wurden entsprechende Gespräche in der Planungsgruppe geführt. Als Ergebnis wird eine Erhöhung des Baukostenzuschusses auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten befürwortet. Darüber hinaus werden durch die Stadt Erlangen keine weiteren Überhangkosten als freiwillige Leistung bezuschusst.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der zu leistende Eigenanteil von einem Drittel der zuweisungsfähigen Kosten sowie die Differenz zwischen zuweisungsfähigen Kosten und Gesamtkosten einer Maßnahme für die Träger immer eine hohe finanzielle Belastung und Herausforderung darstellen. Die freien Träger kamen dadurch zum Teil an den Rand ihrer finanziellen Belastbarkeit. Dadurch wurde in der Vergangenheit von den Trägern immer wieder gefordert, dass sich die Stadt Erlangen durch einen freiwilligen Zuschuss an den Überhangkosten beteiligt. Auch in der interreligiösen Runde vom 27.11.2013 wurde die Investitionskostenförderung thematisiert. Von den daran teilnehmenden freien Trägern wurde übereinstimmend erklärt, dass die finanzielle Belastung der Träger stetig steigt und daher der Förderspielraum der Stadt Erlangen nach oben ausgenutzt werden sollte. Zudem wird von den Trägern gewünscht, dass sich die Kommune darüber hinaus an den Mehrkosten durch verzögerte Bauzeit, Übernahme von Hochwasserschutz, Umgestaltungen von Außenanlagen etc. beteiligt.

Durch die Erhöhung des kommunalen Baukostenzuschusses auf 80 % wird die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme aufgrund des erhöhten Zuschusses für den Träger kalkulierbarer und leichter finanzierbar. Eine Beteiligung an den Überhangkosten sollte aus Sicht der Verwaltung entfallen, da diese Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz am besten Rechnung trägt. Alle Träger erhalten anteilmäßig die gleiche Förderung und keine weiteren freiwilligen Leistungen. Eine häufig geforderte und oft schwierige „Nachverhandlung“ kann dadurch entfallen.

Die für die Stadt Erlangen aufgrund der Erhöhung anfallenden Mehrkosten werden teilweise durch die Regierung von Mittelfranken aufgefangen, da sich die staatliche Förderung nach der Höhe der kommunalen Zuwendung richtet. Außerdem wurde der staatliche Fördersatz zwischenzeitlich von 35 % auf 40 % erhöht.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im praktischen Vollzug erhöhen sich die erforderlichen Mittel jeder Einzelmaßnahme. Freiwillige Leistungen für Maßnahmen nach dem FAG entfallen künftig.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

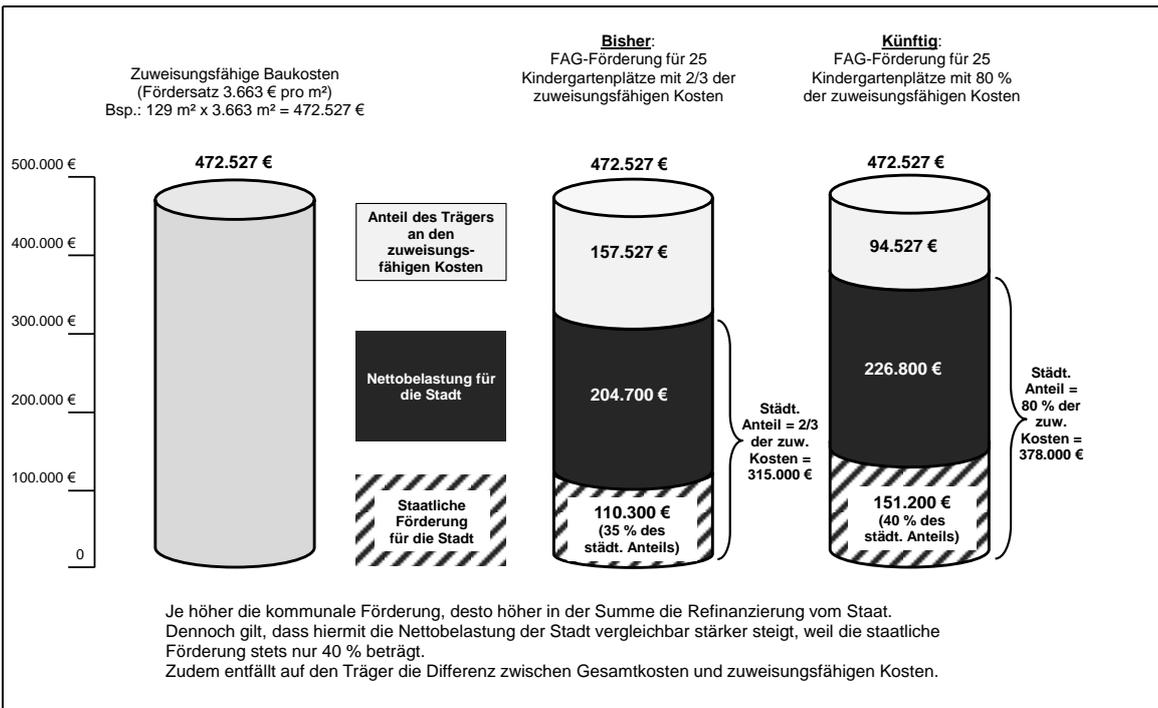
VI. Zum Vorgang

**Bisherige Regelung**

FAG-Förderung für 25 Kindergartenplätze mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	129 qm x 3.663 €	472.527,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	315.018,00 €
	gerundet	315.000,00 €
davon staatliche Förderung	35 % vom kommunalen Anteil	110.256,30 €
	gerundet	110.300,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		157.527,00 €
<b>Nettobelastung Stadt</b>		<b>204.700,00 €</b>

**Künftige Regelung**

FAG-Förderung für 25 Kindergartenplätze mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	129 qm x 3.663 €	472.527,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	378.021,60 €
	gerundet	378.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	151.208,64 €
	gerundet	151.200,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		94.527,00 €
<b>Nettobelastung Stadt</b>		<b>226.800,00 €</b>



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
11/009/2014

### Änderung der Öffnungszeiten in der Abteilung 510, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfen, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Ref. VI, Amt 51

#### I. Antrag

Im Jugendamt, Abteilung Amtsvormundschaft, Jugendhilfe und Ausbildungsförderung, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss wird ab 01.07.2014 auf Dauer die Öffnungszeit am Mittwoch um vier Stunden verkürzt.

Das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss hat folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Sachbearbeitung im Bereich der Verwaltung des Jugendamtes wird immer komplexer und zeitintensiver. Der Parteiverkehr ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets, auch auf Grund des komplexer werdenden Gesetzesvollzuges sehr herausfordernd und anstrengend.

Das Sachgebiet ist überwiegend mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Da die Teilzeitarbeit schwerpunktmäßig während der Publikumsverkehrszeiten stattfindet, ist ein störungsarmes, konzentriertes und nachhaltiges Arbeiten immer weniger möglich.

Aus Gründen einer effizienten Fallbearbeitung sowie der Personalfürsorge, wird vorgeschlagen, das o. g. Sachgebiet jeweils mittwochs zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch Reduzierung der Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine effiziente Fallabwicklung andererseits erreicht werden.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Führungszeugnisse ehrenamtlich Tätige Jugendbetreuer in Vereinen	
Mitteilung zur Kenntnis 51/003/2014	3
Vereinbarung 51/003/2014	5
TOP Ö 1.2 Richtfest Jugendtreff Bruck auf dem FAG-Gelände	
Mitteilung zur Kenntnis 511/003/2014	17
TOP Ö 1.3 Kinderkrippen und Kindertagespflege in Erlangen, 2. überarbeitete Auf	
Mitteilung zur Kenntnis 51/001/2014	18
TOP Ö 2 Einführender Vortrag über Auftrag, Aufgaben und Strukturen der Jugendhi	
Mitteilung zur Kenntnis 51/004/2014	19
TOP Ö 3 Übertragung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 51 -Jugendamt-	
Beschlussvorlage 51/151/2014	20
Amt 51 B_Abrechnung 2013 51/151/2014	24
TOP Ö 4 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg zur Nutzung de	
Beschlussvorlage 511/001/2014	25
Anlage 1 Arbeitsschritte Kommunale Zweckvereinbarung_Stand_11-04-2014	27
Anlage 2 Kommunale_Zweckvereinbarung_Inobhutnahme_V3b0_Endfassung_28-0	28
Anlage 3 zur KommZV_v1b0_2014.03.03_Erlangen 511/001/2014	37
TOP Ö 5 Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2014	
Beschlussvorlage 51/002/2014	42
TOP Ö 6 Feststellung des Bedarfs für Einrichtungen im Röthelheimpark - Familien	
Beschlussvorlage 511/002/2014	44
TOP Ö 7 Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen d	
Beschlussvorlage 512/116/2014	47
Diagramm 512/116/2014	49
TOP Ö 8 Änderung der Öffnungszeiten in der Abteilung 510, Sachgebiet Wirtschaft	
Beschlussvorlage 11/009/2014	50
Inhaltsverzeichnis	52